



Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. April 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-15.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsatzung:

Die Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf) wird wie folgt geändert:

§ 1

1.

Nach § 2 Nr. 5 wird folgende Fußnote 1 angefügt: „Der Status richtet sich nach dem Zusatzprotokoll zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 (GVBl S. 351).“

2.

In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Universitätsrat“ ersetzt.

3.

In § 6 Satz 2 werden die Worte „im Rahmen einer Amtszeit von höchstens sechs Jahren“ gestrichen.

4.

§ 11 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

5.

In § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3, § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 5, § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Hochschulrat“ jeweils durch das Wort „Universitätsrat“ ersetzt und in § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 4, Abs. 2 Satz 1,

§ 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Hochschulrates“ jeweils durch das Wort „Universitätsrates“ ersetzt.

6.

In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nr. 6 angefügt:

„Der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin der Studierenden mit beratender Stimme gemäß § 2 der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2009 (GVBl S. 486).“

7.

In der Überschrift des zweiten Abschnitts des vierten Teils und in § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hochschulrat“ jeweils durch das Wort „Universitätsrat“ ersetzt und in § 23 Abs. 3 wird das Wort „Hochschulrates“ und in § 23 Abs. 4 Satz 1 das Wort „Hochschulrats“ jeweils durch das Wort „Universitätsrates“ ersetzt.

8.

In 23 Abs. 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:

“Der Hochschulrat führt die Bezeichnung ‚Universitätsrat‘.“

9.

In § 24 Abs. 3 Nr. 2 wird vor dem Wort „Vertreter“ das Wort „promovierter“ und vor dem Wort „Vertreterin“ das Wort „promovierte“ eingefügt.

10.

In § 24 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „mit einem zur Promotion qualifizierenden Hochschulabschluss“ durch den Relativsatz „der bzw. die sich in der Promotionsphase befindet“ ersetzt.

11.

In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.

12.

In der Überschrift des § 33 werden vor dem Wort „Aufgaben“ die Worte „Zusammensetzung und“ eingefügt.

13.

§ 33 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Senat und in den Fakultätsräten, den fakultätsübergreifenden ständigen Kommissionen, Ausschüssen und Gremien sowie in den Beiräten der zentralen Einrichtungen nach § 51 Abs. 1 bilden zur gegenseitigen Information, Meinungsbildung und Koordination ihrer Tätigkeit den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.“

14.

§ 33 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Konvent vertritt die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. ²Er hat das Vorschlagsrecht für die Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den fakultätsübergreifenden Kommissionen und Ausschüssen, Gremien und Beiräten nach § 51 Abs. 1, soweit diese nicht gewählt werden.“

15.

In der Überschrift des § 34 wird das Wort „Sitzungen“ durch die Worte „Wahl der Mitglieder“ ersetzt.

16.

§ 34 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Wahl der neunzehn von den Studierenden gewählten Mitglieder des studentischen Konvents gelten §§ 20 bis 22 der Wahlordnung für die Staatlichen Hochschulen vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338) entsprechend.“

(2) ¹Der Fachschaftenrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vertreter oder die Vertreterin des Fachschaftenrats im studentischen Konvent. ²Für das Wahlverfahren gelten § 35 Abs. 5 bis 7 entsprechend.“

17.

§ 35 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der studentische Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.“

18.

In § 37 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hochschule“ durch „Universität“ ersetzt.

19.

In § 37 Abs. 2 wird das Wort „Hochschulrats“ durch „Universitätsrats“ ersetzt.

20.

In § 37 Abs. 3 Satz 1, § 39 Abs. 3 Satz 1 und § 47 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „hochschulöffentlich“ jeweils durch das Wort „universitätsöffentlich“ ersetzt.

21.

In § 37 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Der studentische Konvent tagt mindestens einmal pro Semester.“

22.

In § 37 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„¹Der studentische Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vertreter oder die Vertreterin im Fachschaftenrat. ²Für das Wahlverfahren gelten § 35 Absätze 5 bis 7 entsprechend.“

23.

§ 38 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Fachschaftenrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin“.

24.

In § 40 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Hochschulrats“ durch „Universitätsrates“ ersetzt, in § 40 Abs. 2 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hochschulrat“ jeweils durch „Universitätsrat“ ersetzt und in § 41 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Hochschulrates“ durch „Universitätsrates“ ersetzt.

25.

In § 40 Abs. 4 Satz 1 und § 42 Abs. 1 Sätze 1 und 3 wird das Wort „Hochschule“ jeweils durch das Wort „Universität“ ersetzt.

26.

In § 41 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Leitung der Hochschule“ jeweils durch „Universitätsleitung“ ersetzt.

27.

§ 42 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der bzw. die Vorsitzende des Fachschaftenrats oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin leiten jeweils die Wahl. ²Für das Wahlverfahren gilt § 35 Absatz 5 entsprechend. ³Jeder und jede Wahlberechtigte hat für jeden Referenten bzw. jede Referentin je eine Stimme. ⁴Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵§ 35 Absatz 7 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. ⁶Der bzw. die Vorsitzende des Fachschaftenrats teilen jeweils dem bzw. der Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ⁷§ 35 Absätze 8 und 9 gelten entsprechend. ⁸Scheidet ein Referent oder eine Referentin vorzeitig aus dem Amt, so hat der Fachschaftenrat einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin binnen zwei Wochen zu wählen. ⁹Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt.“

28.

Die §§ 43 bis 46 werden aufgehoben.

29.

In § 51 Abs. 1 Nr. 3 werden vor dem Wort „Zentrum“ das Wort „Bamberger“ eingefügt und hinter dem Wort „Lehrerbildung“ in Klammern die Worte „Bamberg Center for Teacher Education“ angefügt.

30.

§ 51 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Evaluierung der wissenschaftlichen Zentren regeln deren jeweilige Ordnungen.“

31.

In § 59 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„¹Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin wird in der Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben durch Studiengangsbeauftragte und Fachbeauftragte unterstützt. ²Diese koordinieren und betreuen einen definierten Studiengang bzw. ein definiertes Fach.“

32.

In § 63 Satz 2 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Universitätsrat“ ersetzt.

33.

In § 64 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der Senat erlässt eine Verwaltungsordnung“ durch die Worte „Die Universitätsleitung beschließt die Verwaltungsordnung des jeweiligen Instituts“ ersetzt.

34.

Der Sechste Abschnitt des Zehnten Teils wird gestrichen. § 66 wird zu § 65, § 67 wird zu § 66 und § 68 wird zu § 67.

35.

In der Überschrift des § 68 wird das Wort „Übergangsvorschriften“ gestrichen.

36.

§ 68 Abs. 1 Satz 3 und Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

37.

§ 68 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

“¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 treten die Bestimmungen des Achten Teils der Grundordnung (Studierendenvertretung), soweit sie auf der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg beruhen, am 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Bis dahin sind die bisherigen Bestimmungen weiter anzuwenden. ³Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2010 werden nach der am 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg durchgeführt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Hochschulrats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. November 2009 und 12. Februar 2010 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 7. April 2010 Nr. C 10-H 2311.BAM-9c/7 057^l.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, den 30. April 2010

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen

Vizepräsident

Diese Satzung wurde am 30. April 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Universität bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2010.